

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0063/13/0401.1

Düsseldorf, den 28.01.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien (Chemikalienfertigung) der Firma Bergische Elektrochemie GmbH in Haan durch Anpassung an den Realbestand

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Bergische Elektrochemie GmbH mit Bescheid vom 27.09.2016 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Chemikalienfertigung am Standort Werk 2, Fuhr 2 in 42781 Haan erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Stalder



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per Zustellungsurkunde
Bergische Elektrochemie GmbH Werk 2
Fuhr 2
42781 Haan

Datum: 27. September 2016

Seite 1 von 20

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0063/13/0401.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Stalder
Zimmer: 292
Telefon:
0211 475-2292
Telefax:
0211 475-2790
meral.stalder@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Chemikalienfertigung durch Anpassung an den Realbestand

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 12.04.2013, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 05.01.2016

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Bescheid

zur Genehmigung wesentlicher Änderungen

53.01-100-53.0063/13/0401.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 12.04.2013, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 05.01.2016, nach § 16 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Chemikalienfertigung durch Anpassung an den Realbestand ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Bergische Elektrochemie GmbH Werk 2 in Haan wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbin-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



dung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Anlage zur Herstellung organischer Chemikalien
(Chemikalienfertigung)

am Standort

Bergische Elektrochemie GmbH Werk 2,
Fuhr 2, 42781 Haan,
Gemarkung Gruiten, Flur 3, Flurstück 2812 und 2814

erteilt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung:

Zur Anpassung der Anlage an den Realbestand der Anlage sind verschiedene Änderungen beantragt. Sie sind im Einzelnen im Kapitel 3.4 (3.4.1-3.4.4) der Antragsunterlagen aufgeführt.

➤ **Brandschutzkonzept**

Im Rahmen der Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes wird aufgrund Alternativmaßnahmen (CO₂-Löschanlage) auf ein bislang vorgesehene Löschwasserrückhaltebecken verzichtet. Die detaillierte Darstellung der Änderungen ist ebenso unter Punkt 3.4 ff im Register 3 der Antragsunterlagen aufgeführt.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung vom 12.04.2013, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 05.01.2016 verwiesen.

Anlagenkapazität:

Herstellung von organischen Chemikalien [REDACTED] (unverändert)

Betriebszeiten:

Montag bis Samstag im 2-Schichtsystem (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)
(unverändert)



2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Gemäß § 67 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG ist bei einer IED-Anlage ein AZB entbehrlich, wenn – wie hier geschehen – vor dem 07.01.2014 vom Vorhabenträger ein (formal) vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 120.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 15.000,00 Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.3 a), 11.2.1 und 28.1.4.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

850,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenz Zeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED D



Kassenzeichen: 733120000446600

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)** für die Befüllung des Pyridintanks Tanks B 2 und Epichlorhydrintanks B 1 aus dem TKW (Betriebseinheit 400).

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen oder
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird ist (§ 18



Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Die Bergische Elektrochemie GmbH betreibt am Standort Werk 2, Fuhr 2 in 42781 Haan eine Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien (Chemikalienfertigung), welche die Bezirksregierung Düsseldorf mit Bescheid vom 11.05.1994 - 55.8851.4.1/3869 - in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.08.1994 - 55.8851.4.1/3869 W genehmigte.

Bei der Inspektion nach § 16 Störfall-Verordnung vom 08.08. bis 09.08.2012 wurden an der genehmigten Anlage insbesondere Abweichungen bei der Tankwagenentladestation (fehlende Ausrüstung), bei der Produktion (insbesondere größeres Reaktorvolumen als genehmigt) und den Lagertanks (keine Stickstoffüberlagerung) festgestellt.

Hinsichtlich der Einzelheiten über die Abweichung von der Genehmigung wird auf [REDACTED] verwiesen.

[REDACTED]

Zur sicherheitstechnischen Bewertung der Abweichungen hatte die Bergische Elektrochemie GmbH bereits zuvor ein Gutachten nach § 29a BImSchG vorgelegt, welches zu dem Ergebnis kam, dass "nach Meinung des § 29a BImSchG Sachverständigen aus sicherheitstechnischer Sicht keine Bedenken bestehen, die Anlage wieder in Betrieb zu nehmen".



Die bestehende Chemikalienfertigung soll nunmehr durch nachträgliche Anpassung der Genehmigung an den Realbestand geändert und genehmigt werden.

Die Bergische Elektrochemie GmbH in 42781 Haan hat für dieses Vorhaben am 12.04.2013, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 05.01.2016, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Chemikalienfertigung gestellt.

B. Sachentscheidung

Die beantragte Genehmigung war von mir auf Grundlage von § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zu erteilen, da die formellen und materiellen Voraussetzungen vorliegen.

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchgeführt.

a) IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.2 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung organischer Chemikalien der Bergischen Elektrochemie GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industriemissionen (IED-Anlage).

b) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Landrat des Kreises Mettmann	Immissionsschutz-Bauleitplanung, Altlasten, Gesundheitsamt und Brandschutz
Bürgermeister der Stadt Haan	Abwasser, Hochwasser, Niederschlagwasserentwässerung, vorbeugender Brandschutz und Löschwasser-Rückhalteanlagen
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht
Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	Überwachung
Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54	Wasserwirtschaft
Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 55	Arbeitsschutz
Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	Verordnung für wassergefährdende Stoffe (VAwS)
Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 51	Natur-/Landschaftsschutz

c) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen



lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt. Ein atypischer Fall, der eine von der Soll-Vorschrift abweichende Entscheidung fordert, liegt nicht vor.

d) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben ist nach Anlage 1, Ziffer 4.2, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 16 vom 16.04.2015) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/Amtsblatt-Nr-16.pdf> eingesehen und herunter geladen werden.

Dieses Ergebnis stützt sich auf folgende Erwägungen: Die Anlage der Firma Bergische Elektrochemie GmbH Werk 2 zur Herstellung von organischen Chemikalien als Veredelungsprodukte für die elektrochemische Oberflächenbehandlung befindet sich auf dem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände im Ortsteil Gruiten der Stadt Haan. Die Chemikalienfertigung soll durch Anpassung an den Realbestand der Anlage geändert werden. Beantragt wurden insbesondere Änderungen hinsichtlich der Nutzung von Räumen, Änderungen im Betriebsablauf, Änderungen in der Abluftbehandlung, Änderungen in der Ausführung diverser Anlagenteile sowie Ergänzungen von Anlagenteilen. Im Rahmen der Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes wird auf ein bislang vorgesehenes Löschwasserrückhaltebecken verzichtet.



Die detaillierte Darstellung der Änderungen ist unter Punkt 3.4 ff im Register 3 der Antragsunterlagen aufgeführt. Die Änderung der Anlage hat keinen Einfluss auf die Produktionskapazität der Chemikalienfertigung.

Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Wasser, Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Alle Änderungen werden innerhalb des bestehenden Gebäudes realisiert.

Natur- und Landschafts- und Wasserschutzgebiete sowie öffentlich festgesetzte besonders empfindliche schützenswerte sonstige Gebiete oder Objekte werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Änderungen haben keinen Einfluss auf die am Standort erzeugte Abfallmenge und deren Zusammensetzung. Die Stahlfässer, in denen das Propylenoxid und der Propargylalkohol angeliefert werden, werden aufgrund der toxischen Stoffeigenschaften der Restmengen nach ihrer Entleerung unter Verschluss gesammelt. Wenn bezogen auf alle Stahlfässer eine LKW-Ladung komplett ist, wird diese von einem Fass-Rekonditionierungsunternehmen zurückgenommen.

Ferner entstehen aufgrund der Änderungen der Anlage keine prozessbedingten Abwässer. Sämtliche Änderungen erfolgen im bestehenden Gebäude, so dass keine zusätzlichen Flächen versiegelt und kein zusätzliches Niederschlagswasser anfällt.

Folgende zusätzliche Lärmemittenten kommen innerhalb des bestehenden Gebäudes aufgrund der Änderungen hinzu: Zwei Abluftwäscher zur Absaugung der Reaktoren bei der Feststoffzugabe sowie weitere Pumpen. Durch die Verwendung von Pumpen zur Befüllung und Entleerung der Lagerbehälter sind die seinerzeit beantragten und genehmigten Stickstoffkompressoren nicht errichtet worden. Die Lärmemissionen der Kompressoren wären deutlich höher gewesen, als die der nun stattdessen verwendeten Pumpen. Die Abluft der o. g. Abluftwäscher wird über einen eigenen frequenzgeregelten Ventilator, der auf dem Dach des Gebäudes installiert wird (Emissionsquelle EQ-02, Rohr 4) in die Atmosphäre geleitet. Auch die Fassdosieranlage erhält einen eigenen frequenzgeregelten Abluftventilator, der ebenfalls auf dem Dach des Gebäudes installiert wird (Emissionsquelle EQ-03, Rohr 3).

Die Vakuumanlagen (Wasserstrahlpumpen) und die Kühlwasserpumpen sind ebenso wie die Druckluftherzeugungsanlagen im Untergeschoss des Gebäudes aufgestellt und außerhalb des Gebäudes nicht wahrnehmbar. Vibrationen oder tieffrequente Geräusche treten nicht auf.



Der LKW-Verkehr erhöht sich geringfügig von derzeit 2-3 Bewegungen auf ca. 4 LKW pro Tag. Die Anlage liegt in einem ausgewiesenen Industriegebiet laut Bebauungsplan Nr.: G9 der Stadt Haan und wird in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr betrieben. Der Bereich auf der anderen Straßenseite der Düsselberger Straße ist als WR-Gebiet ausgewiesen (BP Nr.: 97). Während der Nachtzeit (22:00 - 6:00 Uhr) findet kein An- und Ablieferverkehr statt. In Summe bleiben die Lärmemissionen der Anlage unter Berücksichtigung der hier beantragten Änderungen im Rahmen der von der Stadt Haan – auf die jeweiligen Immissionsaufpunkte bezogen – vorgegebenen Lärmkontingente, so dass die jeweiligen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm sowohl für den Tag- als auch den Nachtzeitraum sicher unterschritten werden.

Durch die Änderungen werden keine neuen Stoffe eingesetzt. Im Kapitel 6 der Antragsunterlagen (Formular 2-8) sind auf den Seiten 49 ff. in einer Matrix je Schadstoffgruppe die Emissionsmassenströme bei der Herstellung der fünf Produkte im Parallelbetrieb der beiden Reaktoren, einschließlich der neuen Fassdosieranlage dargestellt. Dabei wird die Gleichzeitigkeit der verschiedenen Emissionen unterstellt. Die Angaben zu den Emissionen der Produktionsanlagen und des Tanklagers zeigen, dass die zulässigen Emissionswerte gemäß Ziffer 5.2.5 und 5.2.7.1.1 der TA-Luft nicht nur eingehalten, sondern erheblich unterschritten werden. Ebenso werden die Bagatellmassenströme gemäß Ziffer 4.6.1 (Tabelle 7) der TA Luft für Staub bei Weitem nicht erreicht, so dass eine Ermittlung der Immissionskenngrößen nicht erforderlich ist. Zur Minimierung von diffusen Emissionen werden hochwertige Dichtelemente an Flanschverbindungen und Armaturen eingesetzt. Ebenso erfolgt die Versorgung der Produktionsanlagen mit Epichlorhydrin und Pyridin über magnetgekuppelte Pumpen. Pumpen und Dichtelemente an Flanschverbindungen und Armaturen entsprechen den Anforderungen der Ziffer 5.2.6 TA-Luft i. V. m. VDI 2440.

Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Erschütterungen oder Lichtemissionen.

Aus der Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes sind folgende Änderungen im Vergleich zum mit den Bescheiden vom 11.05.1994 und 03.08.1994 genehmigten Zustand relevant:

1. Die Ausführung der Auffangrinne im Bereich der TKW-Entladung ist durch eine beidseitige Bodenneigung zu einem Sumpf ersetzt worden.



2. Die Fußböden der Tanklagerräume sind aus Stahlbeton mit einer Zementestrichschicht ausgeführt. Das ursprünglich beantragte Bodenbeschichtungssystem (Asplit) und die säurefesten keramischen Fliesen einschließlich der Pumpensümpfe wurden nicht eingebaut. Stattdessen sind die Lagerbehälter doppelwandig und mit einer selbsttätigen Überwachung des Zwischenraumes ausgeführt.
3. Im Raum 0.6 ist ein Lagertank für Fertigprodukt aufgestellt worden.
4. Der Raum 0.8 dient zukünftig als Lager für festes Butindiol.
5. Die Lagerung von Propylenoxid, Pyridin und Propargylalkohol erfolgt im Raum 1.24, das vormals als Fertigproduktlager genutzt wurde.
6. Die Lagerung der sauren Rohstoffe erfolgt nicht wie beantragt und genehmigt in den Lagerräumen 1.22 und 1.23, sondern im Raum 2.13.

Hierzu liegen den Antragsunterlagen entsprechende Prüfberichte nach VAWS und BetrSichV vor und es wurden von der Firma ÖKOTEC-Sachverständige zwei Sachverständigenbescheinigungen (vom 28.02.2014 und 09.04.2014) gem. § 7 Abs. 4 VAWS NRW vorgelegt. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Anforderungen des § 3 der VAWS NRW erfüllt werden. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Die Anlagen der Bergische Elektrochemie GmbH bilden einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG, der den Grundpflichten der 12. BImSchV unterliegt. Das maßgebende Gefahrenpotenzial der Anlage resultiert aus den giftigen und hochentzündlichen Eigenschaften der vorhandenen Stoffe und der damit verbundenen Brand-, Explosions- und Vergiftungsgefahren. Die anlagensicherheitsrelevanten Unterlagen wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW geprüft. Im Zusammenhang mit den im Brandschutzkonzept vom 26.04.2013 aufgeführten Anforderungen zeigen die in den Antragsunterlagen aufgeführten Schutzvorkehrungen, [REDACTED]

[REDACTED], nachvollziehbar auf, dass der Betreiber der Anlage die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderli-



chen Vorkehrungen vorgesehen bzw. getroffen hat, um größere Freiset- zungen, Brände und Explosionen zu verhindern, und dass er vorbeu- gende Maßnahmen vorgesehen bzw. getroffen hat, um die Auswirkun- gen dieser störungsbedingten Ereignisse so gering wie möglich zu hal- ten. Durch das beantragte Vorhaben vergrößern sich die von der Anlage ausgehende Gefahren nach praktischem Ermessen nicht. Die sich aus der Störfall-Verordnung ergebenden Pflichten werden erfüllt.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anla- ge der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkun- gen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erwei- terung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich ge- nommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeits- schutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entge- genstehen.

1. **Genehmigungsvoraussetzungen**

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbe- hörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Chemikalienfertigung durch Anpassung an den Realbestand wurden von den beteiligten Be- hörden keine Bedenken erhoben.



Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

a. Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten.

Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten vom 20.09.2013 (Aktenzeichen: 74-Kn-5328) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die Firma Bergische Elektrochemie GmbH die mit dem Antragsgegenstand verbundenen Gefahren ermittelt und bewertet hat sowie angemessene störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden.

Eine ernste Gefahr aufgrund einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs beim Betrieb der geänderten Anlage ist vernünftigerweise auszuschließen.

Durch die beantragten Änderungen werden die vom Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien ausgehenden Gefahren verringert.

Die Betreiberin zeigt in den Unterlagen nachvollziehbar auf, dass sie eine systematische Betrachtung über Art und Ausmaß möglicher Gefahren durchgeführt und dass sie die daraus resultierenden Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung mögliche Auswirkungen von Störfällen vorgesehen hat.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts sowie Störfallrechtes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.



Stellungnahme der Stadt Haan

Seitens der Stadt Haan werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben. Die Prüfung der Immissionsorte im Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm 98 für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

Die Prüfung der Stadt Haan erfolgte aus der Zuständigkeit als Fachbereich Brandschutzdienststelle für den abwehrenden Brandschutz. Aus der Sicht der Brandschutzbehörde bestehend laut Stellungnahme vom 02.08.2013 keine Bedenken.

Stellungnahme des LANUV NRW

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten vom 20.09.2013 (Aktenzeichen: 74-Kn-5328) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die Firma Bergische Elektrochemie GmbH die mit dem Antragsgegenstand verbundenen Gefahren ermittelt und bewertet hat sowie angemessene störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden. Eine ernste Gefahr aufgrund einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs beim Betrieb der geänderten Anlage ist vernünftigerweise auszuschließen.

Der Gutachter hat in seiner Stellungnahme erkannte Defizite und daraus resultierende Empfehlungen eingerückt dargestellt. Diese sind in der Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides als Nebenbestimmungen umgesetzt.

b. Anforderungen an IED-Anlagen

Für die mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigte Anlage gibt es derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen. Aus diesem Grund sind Begründungen für die Festlegung von ggf. weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 1b oder § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erforderlich.



Den nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV erforderlichen Angaben wurde wie folgt entsprochen:

Der Boden und das Grundwasser können durch den Anlagenbetrieb nur durch das Austreten wassergefährdender Stoffe beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund wurden Forderungen, die sich aus der VAWS-NRW ergeben, in Anlage 2 des Bescheides aufgenommen.

Für die von der Anlage verursachten Abfälle wurde in den Antragsunterlagen nachgewiesen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist.

Anforderungen zu Emissionen in die Luft wurden wegen der für dieses Vorhaben fehlenden BVT-Schlussfolgerungen auf Grundlage der TA Luft in der Anlage 2 des Genehmigungsbescheides gestellt.

Anforderungen an die regelmäßige Wartung, an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, sind in den Unterlagen beschrieben oder durch entsprechende Nebenbestimmungen geregelt und erfolgen durch die Sicherstellung der Anforderungen des § 3 VAWS NRW und die nach dieser Vorschrift durchzuführenden Überprüfungen der Anlagenteile, in denen Stoffe, die für die Verschmutzung von Boden und Grundwasser infrage kommen, gehandhabt werden.

Aufgrund der geringen Emissionen sind weitergehende Vorkehrungen, als die oben unter Buchstabe B I.2.d) genannten, nicht erforderlich. Eine weiträumige oder gar grenzüberschreitende Umweltverschmutzung ist wegen der geringen Emissionsmassenströme und dem Abstand zu anderen EU-Mitgliedstaaten nicht zu besorgen.

2. Ermessen und Entscheidung

Dem Antrag der Bergische Elektrochemie GmbH, Haan nach § 16 Abs. 1 Satz 1 i.Vm. § 6 Abs. 1 BImSchG vom 12.04.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Chemikalienfertigung durch Anpassung an den Realbestand und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen. Die Erteilung dieser Änderungsgenehmigung liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde.



Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **850,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **850,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wird.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.2, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Chemikalienfertigung und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 850,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 120.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen



Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 850,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Erlaubnis nach § 18 Abs.1 Betriebssicherheitsverordnung mit ein. Für die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung wäre eine Gebühr von 900,00 Euro zu erheben. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höchste der o. g. Gebühren festzusetzen, also 900,00 Euro.

3. Minderung aufgrund Einbeziehung eines SV

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. Im vorliegenden Fall sind die Unterlagen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen erstellt worden. Der Verwaltungsaufwand war dadurch geringer. Die Minderung der Gebühr wird daher auf 30 v. H. festgesetzt. Die geminderte Gebühr beträgt 630,00 Euro.



4. Genehmigungsgebühr

Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Chemikalienfertigung wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **850,00 Euro** festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Chemikalienfertigung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren im Wesentlichen vollständig. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittelmäßig eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **220,00 Euro**.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

Friege





**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0063/13/0401.1**

Anlage 1
Seite 1 von 3

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1.	Inhaltsverzeichnis.....	7 Blatt
2.	Formular 1.....	3 Blatt
3.	Antragersteller und Bestallungsurkunde.....	2 Blatt
4.	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit.....	1 Blatt
5.	Angaben zum betriebsärztlichen Dienst.....	1 Blatt
6.	Erläuterungen zum Antrag.....	15 Blatt
7.	Angaben zur Gebäude- und Grundstücksentwässerung..	50 Blatt
8.	Deutsche Grundkarte 1:5000.....	1 Blatt
9.	Lageplan 1:200.....	1 Blatt
10.	Luftbild.....	1 Blatt
11.	Angaben zur örtlichen Lage inkl. naturbedingten Gefahrenquellen.....	4 Blatt
12.	Formulare 2 bis 8.....	96 Blatt
13.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	34 Blatt
14.	Verfahrensfließbilder	
14.1	Fließbild Reaktor 1, Tank B1 und B2.....	1 Blatt
14.2	Fließbild Reaktor 1.....	1 Blatt
14.3	Fließbild Reaktor 2, Tank B1 und B2.....	1 Blatt
14.4	Fließbild Reaktor 2.....	1 Blatt
15.	Apparateliste und Liste der Messstellen.....	10 Blatt
16.	Stoffflussdiagramme	
16.1	Propin-oxy-hydroxypropan (POHP).....	1 Blatt
16.2	Butin-oxy-hydroxypropan (BOHP).....	1 Blatt
16.3	Pyridiniumhydroxypropylsulfobetain-Lsg. (MPBSOH).....	1 Blatt
16.4	Hydroxypropanmercaptodisulfonsäure (Dinatriumsalzlösung) (SSO3).....	1 Blatt
16.5	Imidazol-N-hydroxypropanchlorid (IMZE).....	1 Blatt
17.	Aufstellungspläne	
17.1	Untergeschoss.....	1 Blatt
17.2	Erdgeschoss.....	1 Blatt
17.3	Obergeschoss.....	1 Blatt



18	Entwässerungsplan.....	1 Blatt
19	Emissionsquellenplan.....	1 Blatt
20	Brandschutzkonzept inkl. Anlagen.....	43 Blatt
21	Explosionsschutzdokument.....	37 Blatt
22	Bescheinigung über die erstmalige Prüfung einer Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen.....	1 Blatt
23	Schallprognose vom 14.05.2013 mit Ergänzung vom 17.10.2014.....	46 Blatt
24	Angaben zum Abluftwäscher.....	14 Blatt
25	Angaben zur Abzugsanlage der Fassdosieranlage.....	4 Blatt
26	Aufklärung unterschiedlicher Angaben zu den Behältervolumina.....	1 Blatt
27	Auszug der Werksbescheinigung für die Reaktoren RK1-B01 und RK2-B02.....	1 Blatt
28	Festigkeitsberechnungen für die Reaktoren 1 und 2 für Vakuumbetrieb.....	16 Blatt
29	Angaben zum anlagenbezogenen Gewässerschutz.....	57 Blatt
30	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen der Boden- beschichtungssysteme „StoCretec WHG System 1“, „Mastertop 1278 und 1278AS“, „Sika Asplit VEL“.....	73 Blatt
31	Angaben zum Naturschutz	56 Blatt
32	Sicherheitsdatenblätter/GESTIS-Stoffinformationen	
32.1	Propin-oxy-hydroxypropan (POHP).....	8 Blatt
32.2	Butin-oxy-hydroxypropan (BOHP).....	7 Blatt
32.3	Pyridiniumhydroxypropylsulfobetain-Lsg. (MPBSOH).....	5 Blatt
32.4	Hydroxypropanmercaptodisulfonsäure (Dinatriumsalzlösung) (SSO3).....	5 Blatt
32.5	Imidazol-N-hydroxypropanchlorid (IMZE).....	6 Blatt
32.6	Schwefelsäure.....	21 Blatt
32.7	Phosphorsäure.....	19 Blatt
32.8	Natriumhydroxid.....	18 Blatt
32.9	Natriumthiosulfat.....	10 Blatt
32.10	Natriumdisulfat.....	15 Blatt
32.11	Pyridin.....	20 Blatt
32.12	Propylenoxid.....	21 Blatt
32.13	1-Chlor-2,3-epoxypropan.....	18 Blatt
32.14	2-Butin-1,4-diol.....	17 Blatt
32.15	2-Propin-1-ol.....	20 Blatt
32.16	Imidazol.....	10 Blatt
32.17	Salzsäure.....	17 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 3



32.18 Salpetersäure.....	20 Blatt
32.19 Essigsäure.....	21 Blatt

Anlage 1
Seite 3 von 3



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0063/13/0401.1**

Anlage 2
Seite 1 von 11

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder



gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Brandschutz

- 2.1 Bei Wanddurchbrüchen durch Trennwände oder Brandwände, sowie Deckendurchbrüchen durch Decken sind geeignete Vorkehrungen zu treffen um eine Übertragung von Feuer und Rauch auszuschließen.
- 2.2 Für jede Nutzungseinheit müssen in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein, die Rettungswege dürfen innerhalb eines Geschosses über einen gemeinsamen notwendigen Treppenraum führen.



- 2.3 Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten kann und zu schweren Folgen führen, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Anlage 2

Seite 3 von 12

3. Immissionsschutz

- 3.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die Anlage, einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Lärmimmissionskontingente nicht überschreiten:

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
IO 01 An den Loren 15	36 dB(A)	23 dB(A)
IO 02 An den Loren 17	37 dB(A)	24 dB(A)
IO 03 An den Loren 19	37 dB(A)	24 dB(A)
IO 04 An den Loren 21	37 dB(A)	24 dB(A)
IO 05 An den Loren 23	37 dB(A)	24 dB(A)
IO 06 An den Loren 25	36 dB(A)	23 dB(A)
IO 07 An der Waage 7	33 dB(A)	20 dB(A)
IO 08 An der Waage 10	34 dB(A)	20 dB(A)
IO 09 Ehlenbeck 1	49 dB(A)	35 dB(A)
IO 10 Muschelkalkweg 1	32 dB(A)	18 dB(A)
IO 11 Muschelkalkweg 3	31 dB(A)	17 dB(A)



Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.2 Im Abgas der Quelle „EQ-02“ dürfen die staubförmigen organischen und anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub.....20 mg/m³

(Hinweis: Aufgrund dessen, dass im Staub auch Butindiol (Ziff. 5.2.5, Klasse 1 TA Luft) enthalten sein kann, wird hier – wenngleich die Quelle „EQ-02“ nur einen Abgasvolumenstrom von 1.500 m³/h besitzt – nicht der Massenstrom sondern die Massenkonzentration als Emissionsgrenzwert festgeschrieben. Dies ist darin begründet, dass der max. zu erwartende Massenstrom für staubförmige Stoffe auf einen Wert von 120 g/h prognostiziert wird (der Grenzwert für den Massenstrom für Stoffe nach Ziff. 5.2.5, Klasse 1 TA Luft beträgt jedoch 0,10 kg/h und läge somit also niedriger als die prognostizierten 120 g/h. Es ist dabei zu beachten, dass die Festlegung eines Grenzwertes für Gesamtstaub für die Quelle „EQ-02“ für organische und anorganische Stäube nicht jeweils separat erfolgen kann.)

Die Massenkonzentration bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration



nicht überschreiten dürfen.

Anlage 2

Seite 5 von 12

- 3.3 Im Abgas der Quelle „EQ-01“ dürfen die nachstehend genannten gasförmigen organischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenströme nicht überschreiten:

Epichlorhydrin.....	1,5 g/h
Propylenoxid.....	2,5 g/h
Propylenoxid/Epichlorhydrin-Gemisch.....	2,5 g/h
Propargylalkohol und Pyridin.....	0,10 kg/h

Die Massenströme beziehen sich auf jene Betriebsstunden bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage, in der jeweils das Maximum der o. g. Parameter freiwerden könnte.

Die Festlegung der Massenströme von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe b) TA Luft bezogen auf eine Betriebsstunde.

- 3.4 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.2 und 3.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b im Sinne von § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen. Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nrn. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen. Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter den Nrn. 3.2 und 3.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

- 3.5 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach 3.4 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unver-



züglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Anlage 2

Seite 6 von 12

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

- 3.6 Zur Durchführung der in 3.4 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b im Sinne von § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an den Quellen „EQ-01“ und „EQ-02“ ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.
- 3.7 Vor jedem Chargenansatz ist die Waschflüssigkeit in den jeweils betroffenen Waschflaschen (RK1-B04, RK2-B04, RK1-B13, RK2-13) auszutauschen. Dieses ist von dem Verantwortlichen in einem Betriebstagebuch jeweils zu dokumentieren. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren.



3.8 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6ff TA Luft)

Anlage 2

Seite 7 von 12

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

3.8.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

3.8.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) verwendet werden.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse nach dem Stand der Technik erfolgt für diese Flanschverbindungen im Krafthauptschluss auf Grundlage der



DIN EN 1591-1 (Ausgabe April 2014). Schweiß- und Metalledichtungen gelten bauartbedingt als technisch dicht.

Für Dichtungsauswahl und Auslegung von Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe November 2011) und nach DIN EN 1591-2 (Ausgabe September 2008) zu Grunde zu legen. Zusätzlich ist für die eingesetzte Dichtung die Dichtigkeit im Rahmen eines Bauteilversuches nach der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) bzw. Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) nachzuweisen.

Für die Montage der Flanschverbindungen sind Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle entsprechend der Richtlinien VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) und 2200 (Ausgabe Februar 2007) zu erstellen und dem Montagepersonal zugänglich zu machen.

3.8.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

3.8.4 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

3.8.5 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim



Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

- 3.9 Bei dem vorhandenen Kühlwassersystem handelt es sich um ein offenes Verdunstungskühlsystem, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass in dem Wasser Legionellen auftreten und in die Umgebungsluft abgegeben werden können. Um dieses (und damit die Gefahr von Legionellen-Infektionen) zu verhindern, hat die Anlage den Anforderungen der entsprechenden technischen Regelwerke (z.B. VDI 6022, VDMA-Merkblatt / Einheitsblatt 24649 usw.) hinsichtlich der Wartung, Reinigung, mikrobiologischen und Legionellen-Untersuchungen, ggfs. erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen usw. zu genügen.

4. Gewässerschutz

- 4.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich -ggf. fernmündlich oder per E-Mail - anzuzeigen.
- 4.2 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 4.3 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der



Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAwS NRW- zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAwS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, als Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Prüfung der Anlagen zu übersenden. (Hinweis: Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden).

- 4.4 Die Inbetriebnahme Prüfung von VAwS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat.
- 4.5 Die Prüfberichte nach § 12 VAwS NRW müssen die Anforderungen der aktuellen Fassung der Anlage 3 des Merkblattes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAwS NRW“ („Mindestinhalt eines Prüfberichtes“) erfüllen.
- 4.6 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 4.7 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.



- 4.8 Die baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWs NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.9 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.10 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Anlage 2

Seite 11 von 12

5. **Wasserwirtschaft**

- 5.1 Die Kühlwässer, die Wässer zur Vakuumerzeugung sowie die Wässer aus der Nassentstauben aller Betriebseinheiten sind als Vorlage/Edukt den Produktionsanlagen der Feinchemikalienherstellung zuzuführen.
- 5.2 Änderungen an der Anlage welche die Abwassermenge oder die Abwasserqualität betreffen sind der Bezirksregierung Düsseldorf mitzuteilen.
- 5.3 Vor Einleitung des Abwassers ist dieses einmal jährlich auf die Parameter AOX und Zink zu untersuchen. Die Probenahme hat jeweils aus der Stichprobe zu erfolgen. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert einmal jährlich vorzulegen.



6. Anlagensicherheit

Anlage 2

Seite 12 von 12

- 6.1 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen, einschließlich des diesem Konzept zugrunde liegenden Sicherheitsmanagementsystems ist der Bezirksregierung Düsseldorf vor Inbetriebnahme vorzulegen.
Das Kapitel 7.3 „Maßnahmen zur Anlagensicherheit“ der Antragsunterlagen ist diesbezüglich zu ergänzen.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0063/13/0401.1**

Anlage 3
Seite 1 von 6

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Änderung oder der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 6

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. Arbeitsschutz

2.1 Für den geänderten Betrieb der Chemikalienfertigung ist eine Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) durchzuführen oder fortzuschreiben. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.



- 2.2 In den explosionsgefährdeten Anlagenbereichen ist zu gewährleisten, dass die Fluchtweglänge 20 m und die tatsächliche Laufweglänge nicht mehr als das 1,5 fache der Fluchtweglänge überschreitet.
- 2.3 Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form, möglichst mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Begehung der Fluchtwege zu informieren.
- 2.4 Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.
Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,
- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
 - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
 - welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und
 - für welchen Bereich die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.
- Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden (§ 6 Abs. 1 bis 3 BetrSichV).
- 2.5 Die im Brandschutzkonzept der DMT GmbH & Co. KG vom 26.04.2013, vertreten durch Herrn Teuteberg, beschriebenen sicherheitstechnischen Maßnahmen/Schutzmaßnahmen sind durchzuführen bzw. zu beachten.

Anlage 3

Seite 4 von 6



3. Gewässerschutz

Anlage 3

Seite 5 von 6

3.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

3.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS NRW wird hingewiesen.

4. Wasserwirtschaft

4.1 Bei der Einleitung des Abwassers in den Kanal sind die Entwässerungssatzung der Stadt Haan, die Verbandssatzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw vom 17.10.2013 Teil 2) zu beachten.

4.2 Das Ergebnis der Analytik des Abwassers kann auch per E-Mail an das Industrieabwasserpostfach gesendet werden: industrieabwasser@brd.nrw.de.



5. Landschafts- und Naturschutz

5.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“